



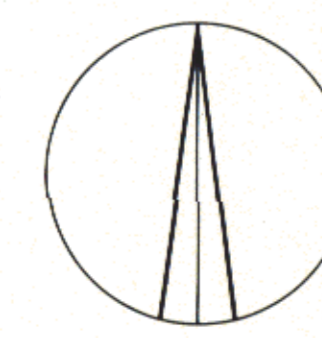
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND z.B. III
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE REIHENHÄUSER
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 18. Juni 1968

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

ISERBROOK 13

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 224

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Vamberger Str. 56, Stadtteil Altona 2
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23274 A

© Oberdruck Vermessungsamt Hamburg 1968

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28	FREITAG, DEN 21. JUNI	1968
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 13	143
18. 6. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 9	144
18. 6. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 1	144

Gesetz

über den Bebauungsplan Iserbrook 13

Vom 18. Juni 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 13 für den Geltungsbereich Iserbrooker Weg — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 104, Ostgrenze des Flurstücks 123, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 124 und 6/93, über das Flurstück 103 der Gemarkung Sülldorf zum Sapperweg — Südgrenzen der Flurstücke 143 und 153 der Gemarkung Sülldorf — Auerbachstraße — Südgrenze des Flurstücks 103, über das Flurstück 1492, Südgrenzen der Flurstücke 1777, 158, 1772 und 1776 der Gemarkung Sülldorf (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Stellanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juni 1968.

Der Senat